jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/10/30 50XVI32/81

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 30.10.1981

Norm

IPRG §26

Rechtssatz

Ist ein Ehegatte Deutscher und der andere Österreicher und wohnen beide seit vielen Jahren in Deutschland, dann kann die Streitfrage offen bleiben, ob die Heimatrechte beider Ehegatten kumulativ zu berücksichtigen sind oder ob an ihren gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt anzuknüpfen ist, weil das österreichische internationale Privatrecht auf deutsches Adoptionsrecht zurückverweist. RS U AG Darmstadt (D) 1981/10/30 50 XVI 32/81 Veröff: IPRax 1982,80 (kritisch Henrich)

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1981:RS0104755

Dokumentnummer

JJR_19811030_AUSL000_050XVI00032_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at